

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Des Herrn Linguets Betrachtungen über die Rechte des  
Schriftstellers und seines Verlegers**

**Linguet, Simon Nicolas Henri**

**[Leipzig], 1778**

Vorbericht.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5924**



## Vorbericht.

Es ist seit einigen Jahren über den Buchhandel und dessen Rechte vieles geschrieben und gesagt worden. Ein jeder beurtheilt diesen Gegenstand nach seinen Einsichten und Absichten, und die Stimmen in Deutschland waren so verschieden, als das Interesse und die Gesinnungen der im deutschen Reiche herrschenden Fürsten sind. An einigen Orten sah man jedoch die Sache von der rechten Seite an. Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen begnadigten schon im Jahre 1773 den Buchhandel mit einer weisen und gerechten Verordnung. So untersagten auch Se. Maj. der König in Preußen den Nachdruck in Dero Landen, und die Antwort der Königl. Regierung in Hannover, die sie vor einigen Jahren einem Nachdrucker gab, der ein widerrechtliches Pri-



vilegium suchte, „wir sind nicht gewohnt,  
„Ungerechtigkeiten zu dulden, vielweniger  
„zu privilegiren,“ wird ihr ewig Ehre  
machen.

Er. ist regierenden Kaiserl. Maj. ist es  
vermuthlich vorbehalten, auch im Reiche die  
Rechte des Buchhandels vom Mißbrauche  
zu reinigen, und den Gesetzen die Kraft zu  
geben, die sie ihrem Endzwecke und ihrer  
Natur nach haben müssen, wenn sie nicht  
ein Spiel der ungerechten Habsucht bleiben  
sollen. Denn, seitdem diese den Weg gefun-  
den, durch österreichische Privilegien die  
Kaiserl. gleichsam zu zernichten, so blieben  
dem rechtmäßigen Verleger oft nichts als  
laute Klagen übrig, seinen Schaden und  
Verlust ohne Hülfe kundbar zu machen.  
Eben so unglücklich ist er, wann sich Frev-  
ler erfrechen, das Ansehen des allerhöchsten  
Oberhauptes zu mißbrauchen, und Privile-  
gien unter summarischen Titeln über Werke  
zu erschleichen, die das Eigenthum eines  
andern sind, und die noch überdieß schon  
längst privilegirt waren. Verdient ein sol-  
cher Mensch nicht doppelte Strafe? Kann  
hier



hier wohl ein Schein Rechtens gefunden werden, wo der Nachdrucker viele Jahre im Besitze seines Raubes gelassen, und des rechtmäßigen Verlegers Untergang befördert wird, ehe dieser wieder zu seinem verbrauchten, abgenutzten und erstorbenen Eigenthume gelangen kann?

Unmöglich kann dieser Mißbrauch, der zugleich so unbillig ist, dem scharfen Auge eines Kaiser Josephs immer entgehen, und dann wird gewiß strenge Gerechtigkeit wieder ihren Platz behaupten. In Holland hat man sie immer genau ausgeübt, und sich nie einfallen lassen, das Eigenthum eines Autors und Verlegers in Zweifel zu ziehen, noch darüber zu streiten: und wurde es in England vor einiger Zeit ja angefochten, so ist der Streit doch von der gesunden Vernunft bald wieder entschieden und seine Rechte wieder festgesetzt worden.

Nur in Frankreich nahm diese Sache vor kurzem eine andere Wendung. Es wurden einige Nachdrucker überführt, und nach den Gesetzen gestraft. Diese suchten sich zu rächen,



rächen, und brachten es unter falschen Vor-  
spiegelungen wirklich so weit, daß die alten  
Gesetze aufgehoben, und dagegen neue ge-  
geben wurden, die Autor und Verleger in  
gleiche Verlegenheit setzten. Niemand hat  
diese besser und gründlicher, als Herr Lin-  
guet in seinen Annales politiques, beurthei-  
let, und das, was Eigenthum und Ver-  
lagsrecht heißt, besser und richtiger bestimmt,  
und da das meiste in seinem Aufsatz auf  
alle Länder paßt, so glauben wir unsern  
Landsleuten einen Dienst zu erweisen, wenn  
wir sie ihnen hier in der deutschen Ueber-  
setzung mit einigen Anmerkungen vor-  
legen.



Be-

\* \* \* \* \*

# B e f e h l

aus dem

**Staatsrathe des Königs,**  
welcher die Verordnung der Dauer der  
Privilegien bey dem Buchhandel enthält, vom  
30. August 1777.

Auszug aus dem Protocoll des Staatsraths.

**N**achdem sich der König in seinem Conseil von den respectiven Memoiren vieler Buchhändler so wohl von Paris als aus den Provinzen über die Dauer der Privilegien und über das Eigenthum der Bücher Rechenschaft geben lassen, so haben Se. Majestät erkannt, daß das Privilegium bey dem Buchhandel eine Gnade ist, die sich auf Gerechtigkeit gründet, und die zur Absicht hat, wenn sie dem Schriftsteller ertheilet wird, seine Arbeit zu belohnen: und wenn sie ein Buchhändler erhält, ihm den Verlag seines Vorschusses zu vergüten, und ihn für seinen Aufwand schadlos zu hal-

U 4

ten: